

## ***Interdisziplinäre Prävention von Radikalisierung & Extremismus***

von

**Janine Aeberhard  
Philippe Piatti**

Dokument aus der Internetdokumentation  
des Deutschen Präventionstages [www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)  
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der  
Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

---

Zur Zitation:

Janine Aeberhard, Philippe Piatti: Interdisziplinäre Prävention von Radikalisierung & Extremismus,  
in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen  
Präventionstages. Hannover 2019, [www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/4486](http://www.praeventionstag.de/dokumentation.cms/4486)

## Interdisziplinäre Prävention von Radikalisierung & Extremismus

*Janine Aeberhard, Sicherheitsverbund Schweiz*  
*Philippe Piatti, Bundesamt für Polizei*

Der vom Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeitete Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), der Ende 2017 verabschiedet wurde, hat zum Ziel, Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus in all seinen Formen und im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten möglichst frühzeitig zu erkennen und zu bekämpfen. Die im NAP enthaltenen Massnahmen sollen die dafür erforderlichen praxistauglichen Voraussetzungen schaffen. Der NAP richtet sich sowohl an die politischen Vertretenden aller drei Staatsebenen als auch an operativ tätige Behörden und die Zivilgesellschaft.

Insgesamt umfasst der NAP 26 Massnahmen, die interdependent sein können und in folgende fünf Handlungsfelder eingeteilt sind:

1. Wissen und Expertise;
2. Zusammenarbeit und Koordination;
3. Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen;
4. Ausstieg und Reintegration;
5. Internationale Zusammenarbeit.

Nachfolgend werden einige Massnahmen des NAP vorgestellt, welche die zentralen Grundsätze der interdisziplinären Kooperation und des Einbezugs der Zivilgesellschaft illustrieren. Bereits existierende Massnahmen, Programme und Initiativen der universellen, selektiven und indizierten Prävention in den Bereichen Bildung, Soziales, Integration, Gewalt- und Kriminalprävention sowie Anti-Diskriminierung sind dabei weiterzuführen, stärker zu verbreiten und mit den Massnahmen des Nationalen Aktionsplans zu ergänzen.

### Handlungsfelder des NAP

#### **Wissen und Expertise**

Für Jugend- und (Schul-)Sozialarbeitende, Lehrpersonen, die Polizei und das Personal des Justizvollzugs sowie für weitere Fachpersonen sind geeignete Aus- und Weiterbildungen anzubieten, damit sie Zeichen und Gefahren einer Radikalisierung frühzeitig erkennen und entsprechend handeln können (Massnahme 2). Diese Empfehlung schliesst auch die Zivilgesellschaft mit ein. Ihr Einbezug und ihre Unterstützung ist von grosser Bedeutung, weil ihre Mitwirkung das gesellschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl stärkt und Ängste, Unsicherheiten und Diskriminierungstendenzen mildert oder abbaut. Folglich sollten auch Verantwortliche von Sport-, Kultur-, und Freizeitvereinen durch ihre nationalen Verbände oder von kantonalen und kommunalen Behörden zur Thematik mittels Information und Schulung sensibilisiert werden (Massnahme 5).

#### **Zusammenarbeit und Koordination**

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit sorgt für die Vernetzung der relevanten Akteure und erleichtert das gemeinsame Vorgehen. Voraussetzung dafür ist ein rascher und koordinierter Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen zuständigen Instanzen. Die Massnahme 15 im Aktionsplan sieht deshalb die Regelung dieses Informationsaustausches zwischen den Behörden,

respektive die Schaffung der dafür notwendigen Gesetzesgrundlage vor. Eine weitere Empfehlung ist der Aufbau eines behörden- und institutionsübergreifenden kantonalen Bedrohungsmanagements. Dadurch soll das Gefährdungspotenzial von Personen oder Gruppen, die der Polizei bereits bekannt sind, frühzeitig erkannt werden.

Zentral für die Früherkennung von Radikalisierung sind Fach- und Beratungsstellen, die das Umfeld beraten und gezielt intervenieren. Die Massnahme 10 sieht vor, dass je nach Grösse und Funktion eines Kantons, einer Gemeinde oder einer Stadt, eine solche Stelle bezeichnet wird, die den lokalen Behörden oder betroffenen Personen und Angehörigen für Beratung und zur Vermittlung von Wissen zur Verfügung steht. Die Stellen sollen gut vernetzt sein, damit die Anfragen an die entsprechende Stelle bzw. Fachperson weitergeleitet werden können.

### **Ausstieg und Reintegration**

Für den Ausstieg und die Reintegration muss sich die lokale Ebene auf nationales und internationales Expertenwissen sowie auf wissenschaftliche Studien stützen können. Zu diesem Zweck wird der Nationale Expertenpool eingerichtet, der den Behörden/Vollzugsinstanzen einen Referenzrahmen bietet sowie das nötige Fachwissen bereitstellt und dabei auch die geschlechtsspezifischen Unterschiede berücksichtigt. Die Expertinnen und Experten verfügen über das erforderliche Wissen, um die mit der Reintegration von radikalisierten Personen beauftragten Behörden/Instanzen zu unterstützen und zu beraten. Fachpersonen aus dem zivilgesellschaftlichen Bereich, die über entsprechende Kompetenzen verfügen, sollen ebenfalls als Expertinnen und Experten eingesetzt werden (Massnahme 24).

Der Expertenpool erarbeitet des Weiteren einen Referenzkatalog mit möglichen Massnahmen (einschliesslich Zuständigkeiten und Verfahren zur Zusammenarbeit) nach interdisziplinärem Ansatz: Massnahmen, die einerseits in den forensisch-psychiatrisch/psychologischen und andererseits in den sozialpädagogischen Bereich fallen. Diese Massnahmen sollten bei radikalisierten Personen im Strafverfahren, im Strafvollzug (einschliesslich Bewährung) oder auch ausserhalb zur Anwendung kommen. Den unterschiedlichen Bedürfnissen von Kindern und Erwachsenen wird Rechnung getragen (Massnahme 21 a und b).

### **Umsetzung des NAP**

Welche Empfehlungen des Nationalen Aktionsplans wie und in welchem Umfang umgesetzt werden, liegt schliesslich in der Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden. Denn die Anforderungen, die Bedürfnisse sowie die Strukturen und die Ressourcen sind je nach Region unterschiedlich vorhanden und ausgestaltet. Unterstützt werden die lokalen Behörden in ihren Bemühungen von der Nationalen Koordinationsstelle beim Sicherheitsverbund Schweiz (SVS). Sie fördert die Vernetzung zwischen den zuständigen Akteurinnen und Akteuren von allen Staatsebenen und der Zivilgesellschaft. Denn nur im interdisziplinären Verbund kann das Phänomen der Radikalisierung frühzeitig verhindert und diesem effizient begegnet werden und die Wiedereingliederung von radikalisierten Personen in die Gesellschaft gelingen. Des Weiteren ist die Koordinationsstelle für den Wissens- und Erfahrungstransfer zuständig, indem sie Fachpersonen über Literatur, Konzepte, Broschüren, Weiterbildungsveranstaltungen orientiert und Informationen für die Bevölkerung bereitstellt.

### **Nationales Impulsprogramm**

Im Rahmen der Umsetzung des NAP unterstützt der Bund zudem Projekte von Kantonen, Gemeinden, Städten und der Zivilgesellschaft mit einem Nationalen Impulsprogramm (Massnahme 17). Während fünf Jahren, von 2018 bis 2023, setzt der Bund dafür insgesamt fünf Millionen Schweizer Franken ein. Diese Förderprojekte sollen insbesondere der Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, Forschung, Vernetzung und Zusammenarbeit dienen.

Die Finanzhilfen des Bundes können zur Mitfinanzierung von Projekten und Programmen von nicht gewinnorientierten Organisationen mit Sitz in der Schweiz eingesetzt werden. Die Massnahmen werden nur dann unterstützt, wenn sie vollumfänglich in der Schweiz durchgeführt werden. Als Massnahmen gelten neue oder bereits bestehende Projekte und Programme.

Finanzhilfen des Bundes sollen für Massnahmen gesprochen werden, die auf eine Breiten- und Multiplikationswirkung und auf Nachhaltigkeit ausgerichtet sind. Zudem müssen die Massnahmen evaluierbar sein. Es können keine Massnahmen unterstützt werden, die ein längerfristiges finanzielles Engagement des Bundes verlangen. Die Finanzhilfen des Bundes betragen höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten der jeweiligen Massnahme.

Für die Umsetzung der Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus sind einerseits die Nationale Koordinationsstelle und andererseits das Bundesamt für Polizei (fedpol) zuständig. Die Koordinationsstelle erfüllt Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der Finanzhilfegesuche, die auf Ausschreibung eingereicht werden können. Sie nimmt die Gesuche entgegen, kontrolliert diese auf Vollständigkeit und fordert bei Bedarf fehlende und zusätzliche Informationen ein. Sollten die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel pro Ausschreibung übersteigen, wird eine Prioritätenordnung erstellt, nach der die eingegangenen Gesuche beurteilt werden. fedpol entscheidet über die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes.

Weitere Informationen: [www.svs.admin.ch](http://www.svs.admin.ch) und [www.fedpol.admin.ch](http://www.fedpol.admin.ch)